

Anlage.

Bericht.

Laut § 15 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweser vom 29. März 1906 hat Bremen sich verpflichtet, das rechte Geestufer auf seinem Hoheitsgebiete zu befestigen und zu unterhalten. Ausgenommen ist die Uferstrecke b—c des dem Staatsvertrage anliegenden Lageplanes, die vor der Werft von Seebeck liegt und nach dem Staatsvertrage ungeschützt bleiben soll.

Im Jahre 1913 ist nun Preußen mit dem Ersuchen an Bremen herangetreten, Bremen möge auch diese 90 m lange Strecke b—c befestigen, da andernfalls Uferabbrüche zu befürchten seien, wenn die geplante Geesteregulierung ausgeführt werde. Die Kosten dieser Befestigung werden auf etwa 130 000 M geschätzt. Preußen begründet sein Ersuchen damit, daß man beim Abschluß des Staatsvertrages von 1906 davon ausgegangen sei, daß jeder Staat die von der Regulierung berührten Ufer auf seinem Hoheitsgebiete zu schützen habe. Bei einer Besprechung im preußischen Arbeitsministerium am 18. Juni 1913 haben die bremischen Vertreter erklärt, es werde kaum möglich sein, daß Bremen über seine Vertragspflichten hinaus weitere Verpflichtungen übernehme. Der preußische Antrag solle indessen dahin geprüft werden, ob Bremen nicht, wie von Preußen vorgeschlagen sei, der Firma Seebeck gegenüber auf die Grunddienstbarkeit verzichten könne, wonach das Grundstück von Seebeck nur als Schiffswerftenplatz benutzt werden dürfe. Wenn dies möglich sei, werde die Firma Seebeck vielleicht zu einem Beitrage für die Sicherung der Uferstrecke vor ihrem Grundstücke bereit sein. Über einen derartigen Beitrag hätte Preußen später mit Seebeck zu verhandeln. Bremen müsse aber zunächst den preußischen Entwurf der Geesteregulierung prüfen, um festzustellen, welche Folgen die geplante Regulierung für das bremische Ufer haben werde, und welche Kosten die Befestigung der Uferstrecke vor dem Seebeck'schen Grundstück verursachen werde. Der preußische Entwurf hat vorgelegen, und es ist gegen ihn nichts zu erinnern gefunden worden.

Das Grundstück der Firma Seebeck wurde am 8. April 1856 durch die Deputation für Häfen und Hafenanlagen mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft an den Schiffbaumeister Carl Lange verkauft. Dabei wurde das Grundstück mit der Grunddienstbarkeit belastet, daß der Erwerber und jeder Nachfolger im Eigentum des Grundstücks dem Staate gegenüber verpflichtet sei, dieses lediglich als Schiffswerftenplatz für den Schiffbau zu verwenden und zu benutzen.

Am 17. November 1913 ersuchten der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Minister für Landwirtschaft und der Finanzminister um eine Mitteilung über den Verzicht Bremens auf die auf dem Grundstück von Seebeck ruhende Grunddienstbarkeit. Es wurde am 13. März 1914 mit Zustimmung des Senats geantwortet, daß der Senat grundsätzlich bereit sei, die Aufhebung der auf der Seebeck'schen Werft ruhenden Grunddienstbarkeit bei der Bürgerschaft zu beantragen. Zur Durchführung dieses Verzichtes bedürfe es jedoch der Aufklärung einer Reihe von Einzelpunkten, die zweckmäßig in einer gemeinsamen Beratung der Königlichen Regierung in Stade und der bremischen Vertreter unter Zuziehung der Firma Seebeck festgelegt werden könnten. Da Bremen vertragsmäßig nur einen Teil der Uferbefestigung der Geeste übernommen habe, werde angenommen, daß die Königliche Regierung in Stade wegen des übrigen Teiles in Verhandlungen mit der Werft Seebeck eintreten werde. Hierbei wäre dann einheitlich die Durchführung der Uferbefestigung, ihre Kostentragung, soweit sie nicht im Vertrage festgelegt sei, und die Abfindung für den Verzicht auf die Grunddienstbarkeit zu erledigen. In der am 17. April 1914 zwischen Vertretern der bremischen und preußischen Behörden und der Seebeck'schen Werft stattgefundenen Verhandlungen in Gestemünde wurde der Firma Seebeck, die ihren Schaden aus Anlaß des durch die Uferbefestigung bedingten Abbruches eines Teiles ihrer Maschinenfabrik auf 91 700 M bezifferte, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, der Vorschlag gemacht, daß gegen einen Verzicht Bremens auf die auf den Grundstücken ruhenden Grunddienstbarkeiten die Aktien-Gesellschaft G. Seebeck ihre Schadenserstattungsansprüche wegen des teilweisen Abbruches der Maschinenfabrik fallen lasse. Für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages wurde vorgeschlagen, daß die Firma Seebeck die Erlaubnis zum Abbruche zweier Fächer der Maschinenfabrik erteile und der ihr hieraus entstehende Schaden durch Sachverständige ermittelt werde. Zur Begründung des ersten Vorschlages wurde von Bremen angeführt, daß bei Verkauf der Grundstücke das Quadratmeter des belasteten Grundstücks um 2,30 M billiger als das benachbarte

das diese Belastung verkaufte
mit 15 000 qm groß sei, der
15 000 M stellen würde. A
sollten sich die Sachver
haltung, die Sicherung des W
der Vertreter Bremens best
Stimmung von Senat und B
Uferstrecke auf gemeinsame R

Da die von Bremen
als nicht annehmbar bezeichn
Verhandlungen statt. Die
Seebeck betonten
die Aufhebung der Servitut
wird höher bewertet als
Vertrages vom 10., 11. u

Die Firma Seebeck
Abbruch von zwei Fächern
Zuerstungen des Betriebes
höheren Gerechtigkeiten
Seebeck, die Eintragung
bremischen Staates (unter

Die Löschung der
erfolgte laut Mitteilung d
Da die neuen Gerechtigkei
schulden eingetragen war
Grundstücke als gefährdet
verhältnisses verhandelt
ursprüngliche Rangverhält
für das Grundstück Deich

Seebeck hat den
Entschädigungssumme, v
Betrag kann aus den
stehenden Mitteln bestr

Die Verhandl
der Kostenaufbringung
kein Ergebnis gehabt
wiederholt jede Beteilig

Auch hat eine
auf rund 130 000 M
Verteilung auf beide S
nicht erzielt werden könn

Die Deputation
und Eisenbahnen, Senat
des Staates an dem Se

Bremen, den 23.

Die

Zwischen dem B
Häfen und Eisenbahnen,
B. Seebeck A. G. Schiff
Bremervorhaben, vertreten d

1. Die G. Seeb
nach der Geeste zu lege
der Platz dem Staat als

2. Die G. Seeb
Entschädigung für den M

ohne diese Belastung verkaufte Grundstück berechnet sei, so daß sich, da das Grundstück 15 000 qm groß sei, der Wert der Aufhebung der Grunddienstbarkeit auf etwa 35 000 M stellen würde. Auch über den Wert der Aufhebung der Grunddienstbarkeit sollten sich die Sachverständigen äußern. Die von Preußen vertretene Auffassung, die Sicherung des Ufers sei lediglich Sache des Bremer Staates, wurde von den Vertretern Bremens bestritten, jedoch wurde von letzteren vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft der Vorschlag gemacht, die Sicherung der Uferstrecke auf gemeinsame Kosten Preußens und Bremens auszuführen.

Da die von Bremen gemachten Vorschläge von der Aktien-Gesellschaft Seebeck als nicht annehmbar bezeichnet wurden, fanden zwischen Bremen und Seebeck weitere Verhandlungen statt. Diese Verhandlungen, in denen die Vertreter der Aktien-Gesellschaft Seebeck betonten, daß sie unter keinen Umständen ihren Schaden durch die Aufhebung der Servitut ausgleichen lassen könnten, vielmehr ihren Schaden bedeutend höher bewerteten als die Servitut, führten zum Abschlusse des anliegenden Vertrages vom 10., 11. und 22. Juni 1914.

Die Firma Seebeck erhält hiernach 53 000 M als Entschädigung für den Abbruch von zwei Fächern der Maschinenfabrik, sowie für die hieraus entstehenden Störungen des Betriebes der Maschinenfabrik usw. Der Staat verzichtet auf die bisherigen Gerechtigkeiten an dem Grundstück gegen die Verpflichtung der Firma Seebeck, die Eintragung der vereinbarten neuen Gerechtigkeiten zu Gunsten des Bremischen Staates (unter 3 des Vertrages) zu bewirken.

Die Löschung der alten und die Eintragung der neuen Gerechtigkeiten erfolgte laut Mitteilung des Grundbuchamts Bremerhaven vom 10. Dezember 1914. Da die neuen Gerechtigkeiten nicht im Range der alten, sondern hinter den Grundschulden eingetragen waren und daher bei einer etwaigen Zwangsversteigerung der Grundstücke als gefährdet anzusehen waren, mußte noch wegen Änderung des Rangverhältnisses verhandelt werden. Laut Mitteilung des Amtes Bremerhaven ist das ursprüngliche Rangverhältnis für das Grundstück Deich 27/37 im Juli 1915 und für das Grundstück Deich 25 b am 17. März 1916 wieder hergestellt worden.

Seebeck hat den Vertrag damit erfüllt und es steht der Auszahlung der Entschädigungssumme, um die er bereits ersucht hat, nichts mehr entgegen. Der Betrag kann aus den für die weitere Vertiefung der Unterweser zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Verhandlungen zwischen Preußen und Seebeck wegen Beteiligung an der Kostenaufbringung für die vor ihrem Ufergrundstück zu erbauende Mauer haben kein Ergebnis gehabt. Die Firma Seebeck hat nach Mitteilung von Preußen wiederholt jede Beteiligung abgelehnt.

Auch hat eine Einigung zwischen Bremen und Preußen wegen Tragung der auf rund 130 000 M geschätzten Kosten für das neue Stück Geestemauer, deren Verteilung auf beide Staaten zur Hälfte von Bremen vorgeschlagen ist, bis jetzt nicht erzielt werden können.

Die Deputation beantragt im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Senat und Bürgerschaft wollen den Verzicht auf die Gerechtigkeiten des Staates an dem Seebeck'schen Grundstück genehmigen.

Bremen, den 23. Juni 1916.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

(gez.) Stadtländer.

(gez.) Ahlert.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch 1. die Deputation für Unteranlage, Häfen und Eisenbahnen, 2. die Deputation für die Unterweserkorrektion, und der G. Seebeck A. G. Schiffswerft, Maschinenfabrik und Trockenbocks in Geestemünde-Bremerhaven, vertreten durch ihren Vorstand, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die G. Seebeck A. G. verpflichtet sich, bis zum 15. Juni 1914 die nach der Geeste zu gelegenen zwei Fächer der Maschinenfabrik soweit abzubauen, daß der Platz dem Staat als Bauplatz für die Ufermauer zur Verfügung steht.

2. Die G. Seebeck A. G. erhält eine Pauschalsumme von 33 000 M als Entschädigung für den Abbruch dieser zwei Fächer der Maschinenfabrik, sowie für die

hieraus entstehenden Störungen des Betriebes der Maschinenfabrik, ferner für die Herstellung eines Gleises für die Abholung der Kessel aus der Kesselschmiede, für den Abbruch der Klosetts, für die Verjüngung des Dockrahms und für die durch diese Maßnahmen entstehenden Betriebsstörungen.

3. Der Staat verzichtet auf alle Gerechtigkeiten an den Grundstücken der G. Seebeck A. G. in Bremerhaven, Deichstraße (Grundbuchbezirk I Blatt 6 Flurbuch Nr. II 5, Blatt 9 Flurbuch Nr. III 6). Dagegen bewilligt die G. Seebeck A. G. zu Gunsten des Bremischen Staates auf diesen Grundstücken die Eintragung folgender Gerechtigkeit:

„Der Bremische Staat hat das Recht, auf den Grundstücken der G. Seebeck A. G. zum Zwecke der Befestigung der Ufer eine Ufermauer zu errichten und zu haben. Er hat ferner das Recht, zum Zwecke des Verholens von Schiffen durch die Geeste drei Landfesten bis zur Tiefe von 8 Metern von der Außenkante der Ufermauer angerechnet, auf den Grundstücken der G. Seebeck A. G. aufzustellen. Die Aufstellung und Benutzung der Landfesten darf nur unter schonender Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerin geschehen. Die Unterhaltung der Ufermauer und der Landfesten liegt dem Bremischen Staate ob. Die Eigentümerin ist berechtigt, die Ufermauer zu benutzen, insbesondere durch Aufstellung von Kränen, sonstigen Löschvorrichtungen und Anlagen aller Art, wie dies im Interesse der Ausnutzung der Grundstücke liegt, sofern die Benutzung der Konstruktion der Ufermauer entspricht und sofern dadurch die ordnungsmäßige Benutzung der Landfesten nicht beeinträchtigt wird.“

Für die übrigen Bedürfnisse der Schifffahrt sind Ringe auf der Ufermauer anzubringen.

4. Der Staat sorgt dafür, daß die vor dem Grundstück der G. Seebeck A. G. (Grundbuchbezirk I Blatt 6 und Blatt 9) zu ziehende Ufermauer in ganzer Länge des Grundstücks in Terrainhöhe, d. i. + 5,30 m Bremerhavener Pegel, ausgeführt wird.

5. Der Staat hat auf seine Kosten hinter der Ufermauer das Gelände auf 10 m Breite mit Sand auszufüllen und den ganzen Platz, soweit er durch die Bauarbeiten in Unordnung gebracht wurde, nach Beendigung der Arbeiten wieder in Ordnung zu bringen.

6. Die Geeste bildet auch in Zukunft die Grenze des Grundstücks der G. Seebeck A. G. ohne besondere Entschädigung.

7. Die Arbeiten an der bisher im Staatsvertrage zwischen Preußen und Bremen nicht vorgesehenen Ufermauer, Strecke b1—c1 und die damit sonst verbundenen Arbeiten müssen binnen 3 Monaten nach Beginn der Bauausführung, die Arbeiten auf den Strecken a1—b1 und c1—c2 müssen bis zum 1. Oktober 1914 beendet sein.

8. Für die erforderliche Verjüngung des Dockrahms stellt der Staat auf seine Kosten die Fundamente her.

9. Die G. Seebeck A. G. ist berechtigt, die Maschinenfabrik nach dem Abbruch der zwei Häfcher an derselben Stelle wieder aufzubauen und diese sowohl wie die Kesselschmiede soweit zu verlängern, daß sie dieselbe Entfernung von der Geeste erhalten wie vor dem Bau der Ufermauer.

Geestemünde, den 10. Juni 1914.

(gez.) G. Seebeck A. G.

Schiffswerft, Maschinenfabrik und Trockendocks

G. Seebeck.

Bremen, den 11. Juni 1914.

Die Deputation
für die Unterweserkorrektion.

(gez.) Wesfel,
Vorfiger.

(gez.) Achelis,
Rechnungsführer.

Bremen, den 22. Juni 1916.

Die Deputation
für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Rebelthan. (gez.) Heintz. Addicks.

Bestand von Grundflächen
Die Deputation für die
an der Hafen- und Seebahn
Der Senat stimmt dem
ihm beizutreten.

Gelegentlich der Höheren
Verträge bei der Unterführung
Eisenbahn und der Unterführung
mit beidseitig worden.
am Fuße des Dammes
Anlagen über die Abtretung
werden. Bei diesen Verhandlungen
Teil des Damms etwas zu
mischen Staates benötigt wird
man Teil des abzugrabenden
tragung des Bodens zur Häfen
geführt werden soll.

Nach Abtragung des
vom 22. Januar 1916 be-
schlüssen, die von der Eisen-
bahnen die Eisenbahnverwaltung
Seebahndrucker Heintzstraße
großen Grundflächen zum
der Unterführung liegende
erforderlich; durch die
fläche wird der im Plan
gerundet. Der Land-
Der Bremische
Vertrag vom 17. April
Bürgerchaft geschlossen
öffentlichen Arbeiten g
Die Deputatio

Vor mir, dem
Stadterweiterung, Dr.
1. der mir p
erweiterun
2. der mir p
Stadterwe
3. der mir p
Otto Fich
mächtigter
Königlich
Sie erklärten in
Vorbehalt der Genehmi

Die Eisenbahn
Ministers der öffentlic
an der Seebahndrucker
22. Januar 1916 mit